

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rittersdorf

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO- vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, mehrfach geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat Rittersdorf in seiner Sitzung vom 07.05.2013 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Gefährliche Hunde
- § 3 Steuerpflichtiger
- § 4 Meldepflichten
- § 5 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 6 Steuerbefreiung
- § 7 Steuerermäßigung
- § 8 Züchtersteuer
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer
- § 10 Entstehen der Steuerpflicht
- § 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 12 Auskünfte, Nachweise
- § 13 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Rittersdorf unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten

1. Hunde der Rassen

- Pitbull-Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,

2. Hunde, die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Meldepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Rittersdorf schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
In der Anmeldung nach Abs. 1 Satz 1 ist die Hunderasse anzugeben. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne dieser Satzung gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde Rittersdorf abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde Rittersdorf weggezogen ist.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	12,00 €
2. für den zweiten Hund	16,00 €
3. für jeden weiteren Hund	22,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	600,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	800,00 €

- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
Von dieser Ausnahmeregelung abgesehen, ist die Hundesteuer als Jahressteuer auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres eintritt.
- (3) Die Steuer bei **Steuerermäßigung** nach § 7 der Satzung beträgt die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.

- (4) Die Züchtersteuer nach § 8 der Satzung beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.
- (5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (6) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhoben.
Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.
- (7) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden. Dies sind insbesondere Rettungshunde und Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane,
2. Sanitäts- und Rettungshunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderen anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind und die einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit den Merkzeichen G, aG, B, Bl und H vorlegen können,
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

(2) Für gefährliche Hunde ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Ersthunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt werden, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen,

2. Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung ihres Wachdienstes erforderlich sind,
 3. Ersthunde eines landwirtschaftlichen Vollerwerbbetriebes,
 4. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, gelten steuerlich als erste Hunde.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden und wird nicht nebeneinander gewährt.
- (4) Für gefährliche Hunde ist eine Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben, wenn die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt.
- (2) Für gefährliche Hunde ist eine Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer werden nur auf schriftlichen Antrag und bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen gewährt.
- (2) Maßgebend für die Steuerbefreiung, die Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zum Stichtag 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Besteht die uneingeschränkte Steuerpflicht zu Beginn des Jahres, wird diese durch Änderungen im laufenden Jahr nicht abwandelt.
- (3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder die Züchtersteuer weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Rittersdorf schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht am 1.1. des Jahres oder mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund gehalten wird.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird jährlich zum 01. Juli des Kalenderjahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres, so erfolgt die Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr am 1. Monats der auf den Beginn der Hundehaltung folgt. Die Steuer ist dann einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steuer kann auf Antrag abweichend vom Absatz 2 in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung des Hundes oder spätestens bis 31. Oktober des vorangehenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 12 Auskünfte, Nachweise

- (1) Der Steuerpflichtige hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde Rittersdorf mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) In Schadensfällen darf die Gemeinde Rittersdorf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte geben (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe bb Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 13 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Gemeinde Rittersdorf kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Bediensteten der Gemeinde Rittersdorf oder deren Beauftragten, die sich durch einen entsprechenden Ausweis legitimieren, ist auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke vorzuzeigen oder der Hund vorzuführen.
- (2) Jeder Hundehalter hat die Pflicht wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.
- (3) Grundstückeigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.
- (4) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Rittersdorf eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen hat.

Die Steuermarke ist Eigentum der Gemeinde Rittersdorf und mit der Abmeldung des Hundes an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen dem § 9 Abs. 4 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuermäßigung oder für eine Züchtersteuer nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
3. entgegen § 13 Abs. 2 und 3 auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. entgegen § 13 Abs. 4 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umher laufen lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.08.1998 außer Kraft.

Rittersdorf, den 22.07.2013
Gemeinde Rittersdorf

(Siegel)

gez. Johannes Rokosch
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rittersdorf wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 08/2013 vom 03. August 2013, Seite 5, veröffentlicht.

Rittersdorf, den 07.08.2013
Gemeinde Rittersdorf

(Siegel)

gez. Johannes Rokosch
Bürgermeister